

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutsche Börse AG für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse

[...]

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen für die Einbeziehung von Wertpapieren (Open Market)

[...]

§ 10 Einbeziehungsantrag

- (1) Der Einbeziehungsantrag ist schriftlich zu stellen. Er muss Firma und Sitz des Teilnehmers sowie Emittent und Art der einzubeziehenden Wertpapiere angeben. Die DBAG ist berechtigt, im Antrag zusätzliche Angaben zu verlangen.
- (2) Dem Antrag sind alle zur Prüfung der Einbeziehungsvoraussetzungen (§§ 9 Abs. 1 und Abs. ~~4~~ 11 bis 13) erforderlichen Nachweise beizufügen. Der DBAG sind auf Verlangen weitere Nachweise vorzulegen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die DBAG bestimmen, dass der Einbeziehungsantrag elektronisch zu stellen ist. Die DBAG kann unabhängig von der Form der Antragstellung verlangen, dass bestimmte Angaben auf elektronischem Wege und in einem bestimmten Format zu übermitteln sind.
- (4) Soweit die Einbeziehungsvoraussetzungen nicht innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach Stellung des Einbeziehungsantrages nachgewiesen werden, gilt der Antrag als zurückgenommen.

§ 11 Einbeziehungsvoraussetzungen für Nichtaktien

- (1) Wertpapiere, die keine Aktien oder ~~aktienvertretende~~ Aktien vertretende Zertifikate sind (Nichtaktien), können einbezogen werden, wenn
 - a) sie über eine International Securities Identification Number (ISIN) verfügen und,
 - b) sie frei handelbar sind und
 - c) eine ordnungsgemäße Erfüllung der Geschäfte gewährleistet ist und
 - d) dem Börsenhandel keine behördlichen Verbote oder Untersagungen entgegenstehen und

- e) sie entweder bereits zum Handel an einem in- oder ausländischen börsenmäßigen Handelsplatz, an dem Wertpapiere erworben und veräußert werden können, zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder ein für sie erstellter Prospekt vorliegt, der von einer von der DBAG anerkannten in- oder ausländischen Behörde gebilligt worden ist. Der Prospekt darf nicht älter als zwölf Monate sein und muss entweder in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein oder über eine deutsche oder englische Zusammenfassung verfügen.

Liegen die Voraussetzungen von lit. e) nicht vor, hat der Teilnehmer eine Übersicht zu erstellen, die nähere Angaben über das Wertpapier und den Emittenten enthält (Formblatt Emittentendaten). Die einzelnen Anforderungen an den Inhalt und das Formblatt Emittentendaten werden von der DBAG vorgegeben. Vorbehaltlich gesetzlicher Auskunft- und Herausgabepflichten ist die DBAG nicht berechtigt, das Formblatt Emittentendaten zu veröffentlichen oder an Dritte weiterzugeben. Nichtaktien von Emittenten, deren Wertpapiere bereits in den Open Market einbezogen sind, sowie Nichtaktien, bei denen aufgrund von § 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 oder § 31 Abs. 2 des Wertpapierprospektgesetzes im Falle einer Zulassung zum regulierten Markt von der Veröffentlichung eines Prospektes abgesehen werden kann, können auch ohne Vorlage eines Formblatts Emittentendaten einbezogen werden.

- (2) Schuldverschreibungen, die zum Zeitpunkt der Einbeziehung rechtlich noch nicht entstanden sind, können unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 S. 1 lit. b) und c) einbezogen werden. Die Einbeziehung endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn

[...]

§ 12 Einbeziehungsvoraussetzungen für zum Handel bereits zugelassene Aktien und ~~aktienvertretende~~ Aktien vertretende Zertifikate (Second Quotation)

- (1) Aktien und aktienvertretende Zertifikate, die zum Handel an einem von der DBAG anerkannten in- oder ausländischen börsenmäßigen Handelsplatz zugelassen sind (Second Quotation), können einbezogen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 lit. a) bis d) erfüllt sind. Die DBAG legt die anerkannten Handelsplätze gemäß Satz 1 fest und veröffentlicht diese auf ihrer Internetseite, abrufbar unter <http://www.deutsche-boerse.com>.
- (2) Die DBAG ist berechtigt, im Einzelfall weitere Einbeziehungsvoraussetzungen festzulegen.

§ 13 Einbeziehungsvoraussetzungen für zum Handel noch nicht zugelassene Aktien und ~~aktienvertretende~~ Aktien vertretende Zertifikate (First Quotation)

- (1) Aktien und aktienvertretende Zertifikate, die noch nicht zum Handel an einem von der DBAG anerkannten in- oder ausländischen börsenmäßigen Handelsplatz gemäß § 12 Abs. 1 zugelassen sind (First Quotation), können einbezogen werden, wenn
- a) die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 lit. a) bis d) erfüllt sind und

- b) der antragstellende Teilnehmer durch Bestätigung eines zugelassenen Rechtsanwalts oder zugelassenen Wirtschaftsprüfers nachweist, dass ein Grundkapital des Emittenten von mindestens EUR 250.000 durch Bareinlage eingezahlt ist, und
- c) ein für die Aktien oder ~~aktienvertretende~~Aktien vertretende Zertifikate erstellter Prospekt vorliegt, der von einer von der DBAG anerkannten in- oder ausländischen Behörde gebilligt worden ist. Der Prospekt darf nicht älter als zwölf Monate sein und muss entweder in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein oder über eine deutsche oder englische Zusammenfassung verfügen.

Liegen die Voraussetzungen von lit. c) nicht vor, hat der Teilnehmer ein Formblatt Emittentendaten zu erstellen, das nähere Angaben über das Wertpapier und den Emittenten enthält. Die einzelnen Anforderungen an den Inhalt des Formblatts Emittentendaten werden von der DBAG festgelegt. Vorbehaltlich gesetzlicher Auskunft- und Herausgabepflichten ist die DBAG nicht berechtigt, das Formblatt Emittentendaten zu veröffentlichen oder an Dritte weiterzugeben. Aktien oder ~~aktienvertretende~~Aktien vertretende Zertifikate von Emittenten, deren Wertpapiere bereits in den Open Market einbezogen sind, können auch ohne Vorlage eines Formblatts Emittentendaten einbezogen werden.

- (2) Die DBAG ist berechtigt, im Einzelfall weitere Einbeziehungsvoraussetzungen festzulegen.

§ 14 Mitteilungspflichten des antragstellenden Teilnehmers

[...]

Dritter Abschnitt

Besondere Bestimmungen für die Einbeziehung von Wertpapieren in den Entry Standard

§ 16 Einbeziehung von Aktien und ~~aktienvertretende~~Aktien vertretenden Zertifikaten, Zustimmung des Emittenten

- (1) Für Aktien und ~~aktienvertretende~~Aktien vertretende Zertifikate, die in den Open Market einbezogen sind, kann ein Teilnehmer die Einbeziehung in den Teilbereich des Open Markets (Entry Standard) beantragen. Der Antrag kann zusammen mit dem Antrag auf Einbeziehung in den Open Market gestellt werden.
- (2) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Einbeziehung von Aktien und ~~aktienvertretende~~Aktien vertretenden Zertifikaten in den Entry Standard die Bestimmungen des Ersten und Zweiten Abschnitts dieser AGB.
- (3) Die Einbeziehung von Aktien und ~~aktienvertretende~~Aktien vertretenden Zertifikaten in den Entry Standard setzt voraus:

- a) Eine vom antragstellenden Teilnehmer unterzeichnete Verpflichtungserklärung gemäß **Anlage 1** für jede in den Entry Standard einzubeziehende Aktiengattung oder Gattung ~~aktienvertretende~~Aktien vertretender Zertifikate;
 - b) einen aktuellen Handelsregister-Auszug des Emittenten, der zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Einbeziehung nicht älter als 4 Wochen ist;
 - c) eine zum Zeitpunkt der Stellung des Antrages auf Einbeziehung gültige Satzung des Emittenten;
 - d) die schriftliche Zustimmung des Emittenten gegenüber dem antragstellenden Teilnehmer zur Einbeziehung der Aktien oder ~~aktienvertretende~~Aktien vertretenden Zertifikate in den Entry Standard;
 - e) einen geprüften Konzernabschluss samt Konzernlagebericht des Emittenten für das der Antragstellung vorhergehende Geschäftsjahr des Emittenten nach den für diesen geltenden nationalen Rechnungslegungsvorschriften (national GAAP) oder nach International Financial Reporting Standards (IFRS). Sofern der Emittent nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist, genügt der geprüfte Einzelabschluss samt Lagebericht des Emittenten. Der Konzern- bzw. Einzelabschluss samt Lagebericht ist zusammen mit dem vollständigen Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers oder dem vollständigen Vermerk über dessen Versagung in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen;
 - f) ein gemäß **Anlage 2** erstelltes Unternehmenskurzportrait des Emittenten zum Zwecke der Veröffentlichung auf den Internetseiten des Emittenten;
 - g) einen zwischen dem Emittenten und einem Deutsche Börse Listing Partner vereinbarten schriftlichen Vertrag, der die vertraglichen Mindestinhalte gemäß **Anlage 3** enthält und für die Dauer der Einbeziehung der Aktien oder ~~aktienvertretende~~Aktien vertretenden Zertifikate in den Entry Standard Geltung hat. Die DBAG macht die Deutsche Börse Listing Partner auf der Internet Homepage der DBAG, abrufbar unter www.deutsche-boerse.com > Listing > Listing Partner bekannt. Die den Teilbereich des Freiverkehrs (Entry Standard) unterstützenden Deutsche Börse Listing Partner werden gesondert markiert.
- (4) Der antragstellende Teilnehmer soll im Fall der Handelsaufnahme im Präsenzhandel einen Skontroführer für die in den Entry Standard einzubeziehenden Aktien oder ~~aktienvertretende~~Aktien vertretenden Zertifikate benennen. Bei Aktien oder ~~aktienvertretende~~Aktien vertretenden Zertifikaten, die schon in den Open Market einbezogen sind und denen bereits ein Skontroführer zugewiesen worden ist, verbleibt es bei dieser Zuweisung, soweit kein Fall des § 24 vorliegt. Ferner kann der antragstellende Teilnehmer im Fall der Handelsaufnahme der einzubeziehenden Aktien oder ~~aktienvertretende~~Aktien vertretenden Zertifikate im elektronischen Handelssystem Xetra einen Designated Sponsor benennen.

§ 17 Überwachungspflichten des antragstellenden Teilnehmers

- (1) Der antragstellende Teilnehmer ist verpflichtet, die Einhaltung der in Absatz 2 genannten Veröffentlichungen von Tatsachen und Informationen fortlaufend zu überwachen sowie die DBAG unverzüglich über etwaige diesbezügliche Versäumnisse oder Missstände zu informieren.
- (2) Der antragstellende Teilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die nachfolgenden Tatsachen und Informationen in der vorgegebenen Art und Weise veröffentlicht werden:
 - a) unverzügliche Veröffentlichung von im Tätigkeitsbereich des Emittenten eingetretenen Tatsachen auf dessen Internetseiten, wenn diese wegen ihrer Auswirkungen auf die Vermögens- oder Finanzlage oder auf den allgemeinen Geschäftsverlauf des Emittenten geeignet sind, den Börsenpreis der in den Entry Standard einbezogenen Aktien oder aktienvertretende Aktien vertretenden Zertifikate des Emittenten erheblich zu beeinflussen. Tatsachen in diesem Sinne stellen insbesondere Unternehmensnachrichten des Emittenten dar, wie insbesondere Kapitalmaßnahmen (z. B. Kapitalerhöhungen, -herabsetzungen, Aktien-Splitting, Ausgabe von Bezugsrechten, Dividendenzahlungen etc.), Insolvenz des Emittenten, Wechsel im Vorstand bzw. Aufsichtsrat des Emittenten, Veränderung von wesentlichen durch den oder an dem Emittenten gehaltenen Beteiligungen. Der antragstellende Teilnehmer hat sicherzustellen, dass nur Tatsachen veröffentlicht werden, die eine ausschließliche objektive und neutrale Bewertung des operativen Geschäfts und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten ermöglichen; die Veröffentlichung hat unter Ausschluss jeglicher werbenden Maßnahmen sowie unter Ausschluss von Darstellungen oder Äußerungen, die unmittelbar oder mittelbar den Anschein erwecken könnten, werbender Art oder Inhalts zu sein, zu erfolgen.
 - b) Veröffentlichung eines geprüften Konzernjahresabschlusses samt Konzernlagebericht des Emittenten in der Rechtsform der Aktiengesellschaft (falls ein solcher Konzernabschluss aus rechtlichen Gründen seitens des Emittenten nicht zu erstellen ist, genügt die Veröffentlichung eines testierten Einzelabschlusses samt Lagebericht des Emittenten in der Rechtsform der Aktiengesellschaft) nach den für den Emittenten geltenden nationalen Rechnungslegungsvorschriften (national GAAP) oder nach International Financial Reporting Standard (IFRS) innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des für den Emittenten geltenden Berichtszeitraums auf den Internetseiten des Emittenten. Der Konzernabschluss samt Konzernlagebericht bzw. der Einzelabschluss samt Lagebericht ist zusammen mit dem jeweiligen Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers oder dem Vermerk über dessen Versagung in deutscher oder englischer Sprache zu veröffentlichen. Erstmals spätestens im Zeitpunkt der Einbeziehung in den Teilbereich des Open Markets (Entry Standard) ist der gemäß § 16 Abs. 3 lit. e vorgelegte Abschluss zu veröffentlichen;
 - c) Veröffentlichung eines Zwischenberichtes des Emittenten innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des ersten Halbjahres eines jeden Geschäftsjahres des Emittenten auf dessen Internetseiten;
 - d) Veröffentlichung eines jährlich zu aktualisierenden Unternehmenskurzportraits des Emittenten auf dessen Internetseiten, erstmals spätestens im Zeitpunkt der Einbeziehung in den Teilbereich des Open Markets (Entry Standard);
 - e) Veröffentlichung eines aktuellen Unternehmenskalenders des Emittenten unter Angabe aller wesentlichen Termine wie z. B. Pflichtveranstaltungen des Emittenten (z. B. Hauptversammlung)

oder weiterer Aktivitäten des Emittenten (z. B. Analysten- oder Investorenpräsentationen) auf dessen Internetseiten, erstmals spätestens im Zeitpunkt der Einbeziehung in den Teilbereich des Open Markets (Entry Standard).

- (3) Die Veröffentlichung von Informationen betreffend die Ausstattung und Bewertung der Aktien oder ~~aktienvertretende~~Aktien vertretenden Zertifikate, insbesondere von Angaben über die Wertpapierkennnummer (WKN) oder die International Security Identification Number (ISIN), den aktuellen Preis der Aktien oder ~~aktienvertretende~~Aktien vertretenden Zertifikate und deren Handelsplatz sollen nicht in Kombination mit einer Mitteilung gemäß der in Absatz 2 lit. a bis lit. e aufgeführten Tatsachen und Informationen erfolgen. Die Vorschriften des Wertpapierprospektgesetzes, insbesondere betreffend des Vorliegens eines öffentlichen Angebotes von Wertpapieren, bleiben unberührt.

§ 18 Vertragsstrafe, Kündigung der Einbeziehung

[...]

Vierter Abschnitt

Bestimmungen zur Organisation des Handels

[...]

§ 20 Spezialisten; Spezialisten für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate

- (1) Für jedes Wertpapiere, das ie im Open Market im Handelsmodell fortlaufende Auktion mit Spezialist gehandelt wird erden, beauftragt die DBAG jeweils auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrags einen Teilnehmer gemäß § 2 Abs. 2, derie Zugang zum elektronischen Handelssystem hatben, mit der Wahrnehmung der Spezialistenaufgaben entsprechend der Handelsordnung für den Freiverkehr. § 149 Abs. 2 S. 3 und 4, Abs. 4 und 5 BörsO gelten entsprechend. Für Spezialisten für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate gelten §§ 149 Abs. 2 Satz 3 und 4, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 und 149 a Abs. 4 BörsO entsprechend.
- (2) Die Spezialisten übernehmen die Aufgaben gemäß Absatz 1 für die in den Vertrag einbezogenen Wertpapiere. Soweit es zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich ist, sind die Spezialisten auf Verlangen der DBAG verpflichtet, diese Aufgaben für zusätzliche Wertpapiere zu übernehmen. Ein Anspruch auf Übernahme der Aufgaben für bestimmte Wertpapiere besteht nicht.
- (3) Die DBAG erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Spezialisten ihre Aufgaben entsprechend der Handelsordnung für den Freiverkehr erfüllen. Sie kann die entsprechenden Daten

auf ihrer Internetseite, abrufbar unter www.deutsche-boerse.com, bekannt machen, soweit dies zur Unterrichtung der Handelsteilnehmer erforderlich ist. Die DBAG kann die Tätigkeit von Spezialisten ganz oder teilweise untersagen, soweit die Voraussetzungen für ihre Beauftragung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder Spezialisten ihre Aufgaben entsprechend der Handelsordnung für den Freiverkehr nicht ordnungsgemäß erfüllen.

§ 21 ~~Best Executors~~Service Provider

- (1) Die DBAG legt die Wertpapiere fest, für die im Open Market eine Best ~~Service Execution~~ durchgeführt werden kann. Sie beauftragt jeweils auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages für diese Wertpapiere Teilnehmer gemäß § 2 Abs. 2, die Zugang zum elektronischen Handelssystem haben, mit der Übernahme der Aufgaben als Best ~~Service Provider~~Service Provider entsprechend der Handelsordnung für den Freiverkehr.
§ 147 Abs. 2 S. 3 und 4, Abs. 5 BörsO gelten entsprechend.
- (2) Best ~~Service Providers~~Service Providers sind verpflichtet, der DBAG den Abschluss eines Vertrages über die Zuleitung von Orders durch einen anderen Teilnehmer gemäß § 2 Abs. 2 ~~zur Best Service Execution~~ unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die DBAG bestimmt, zu welchem Zeitpunkt die Zuleitung von Orders hierauf erfolgen kann.
- (3) Die DBAG erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Best ~~Service Providers~~Service Providers ihre Aufgaben entsprechend der Handelsordnung für den Freiverkehr erfüllen. Die DBAG kann die Tätigkeit von Best ~~Service Providers~~Service Providers ganz oder teilweise untersagen, soweit die Voraussetzungen für ihre Beauftragung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder Best ~~Service Providers~~Service Providers ihre Aufgaben entsprechend der Handelsordnung für den Freiverkehr nicht ordnungsgemäß erfüllen.

§ 22 Skontroführer

[...]

Entgeltverzeichnis

1. Das Entgelt für die einmalige Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr (Open Market) beträgt bei
 - a) einer unbestimmten Anzahl von Aktien oder ~~aktienvertretende~~Aktien vertretenden Zertifikaten einer Gattung EURO 750,00
 - b) Anleihen (ohne Aktienanleihen) EURO 150,00
 - c) Fondsanteilen gemäß diesen AGB EURO 150,00

Das von einem Teilnehmer für die Einbeziehung von Anleihen (ohne Aktienanleihen) und Fondsanteilen in den Freiverkehr (Open Market) zu leistende Entgelt gemäß Absatz 1 lit. b) und c) ist insgesamt auf EURO 15.000,00 pro Kalenderjahr begrenzt.
2. Das Entgelt für die einmalige Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr (Open Market) beträgt bei
 - Medium Term Notes oder Commercial Papers (mit der ersten Tranche) EURO 750,00

sowie im Falle der Einbeziehung einer Tranche eines bereits zum Handel an einem organisierten Markt zugelassenen Medium Term Notes oder Commercial Papers

 - a) mit einer Laufzeit von 6 Monaten oder mehr EURO 125,00
 - b) mit einer Laufzeit von weniger als 6 Monaten EURO 50,00.
3. Das Entgelt für die einmalige Einbeziehung sonstiger Wertpapiere beträgt EURO 150,00
4. Das Entgelt für die einmalige Einbeziehung von Aktien und ~~aktienvertretende~~Aktien vertretenden Zertifikaten in den Teilbereich des Open Markets (Entry Standard) beträgt bei
 - a) Vorlage eines Formblatt Emittentendaten EURO 750,00
 - b) Vorlage eines Prospekts gemäß § 13 Abs. 1 lit. c) EURO 0,00
5. Für die Notierung von Aktien und ~~aktienvertretende~~Aktien vertretenden Zertifikaten im Teilbereich des Open Markets (Entry Standard) ist pro Kalendervierteljahr ein Entgelt in Höhe von EURO 1.250,00 zu zahlen.
6. Für die Notierung von Aktien und ~~aktienvertretende~~Aktien vertretenden Zertifikaten, die zum Zeitpunkt der Einbeziehung in den Open Market noch nicht an

einem in- oder ausländischen börsenmäßigen Handelsplatz, an dem Wertpapiere erworben und veräußert werden können, zum Handel zugelassen oder in diesen einbezogen waren (First Quotation) und nicht im Teilbereich des Open Market (Entry Standard) notiert werden, ist ab dem 01.01.2009 pro Kalendervierteljahr ein Entgelt in Höhe von EURO 625,00 zu zahlen.

Frankfurt am Main, den ~~03.08~~12.10.2009

Deutsche Börse AG

Anlage 1 Verpflichtungserklärung

Des antragstellenden Teilnehmers

gegenüber der Deutsche Börse AG

gemäß § 16 Absatz 3 lit. a der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutsche Börse AG für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse (nachfolgend „AGB“).

Für die auf unseren Antrag in den Teilbereich des Open Markets (Entry Standard) einzubeziehenden Aktien oder ~~aktienvertretende~~Aktien vertretenden Zertifikate der

verpflichten wir uns zur Erfüllung aller uns obliegenden Pflichten gemäß den AGB, insbesondere der §§ 6, 14, 17 AGB.

Wir erklären, die Antragstellung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorbereitet und durchgeführt zu haben.

Wir stellen die Frankfurter Wertpapierbörse und die Deutsche Börse AG von einer eventuellen Inanspruchnahme wegen Schäden aus der Verletzung der uns obliegenden Pflichten gemäß den AGB frei. Wir werden für von uns zu vertretende Schäden bei Handelsteilnehmern des Freiverkehrs eintreten, die aufgrund einer Verletzung unserer Pflichten verursacht worden sind.

Die Geltung der AGB bleibt von dieser Verpflichtungserklärung unberührt.

Frankfurt am Main, den ...

(Firma, Unterschrift)

Anlage 2 Unternehmenskurzportrait

Das Unternehmenskurzportrait zum Zwecke der Veröffentlichung auf den Internetseiten des Emittenten muss eine Zusammenfassung der Handelsdaten und bereits öffentlich zugänglicher Unternehmensinformationen enthalten. Alle nachfolgenden Informationen sollen in einem Dokument zusammengefasst werden.

Die Angaben zu den Handelsdaten sowie die Unternehmensinformationen sind tabellarisch darzustellen

Angaben zu Handelsdaten

- Gesamtanzahl der Aktien oder ~~aktienvertretende~~Aktien vertretenden Zertifikate, Höhe des Grundkapitals und Angabe über den Freefloat
- Aktionärsstruktur
- Nennung von Skontroführer, Antragsteller, Deutsche Börse Listing Partner und ggf. Designated Sponsor

Unternehmensinformationen

- Gründungsdatum
- Rechnungslegungsstandard und Ende des Geschäftsjahres
- Namen und Funktion der Mitglieder des Vorstands und Namen des Aufsichtsrats

Kurze Geschäftsbeschreibung (Umfang sollte 500 Zeichen nicht übersteigen)

- Beschreibung des operativen Geschäfts
- Nennung der Geschäftsbereiche und Produkte

Anlage 3

Mindestinhalte eines Vertrages zwischen Emittenten und Deutsche Börse Listing Partner für die Einbeziehung von Aktien oder aktienvertretendeAktien vertretende Zertifikate in den Teilbereich des Open Markets (Entry Standard)

Durchführung eines initialen und jährlichen Informationsgesprächs

Der Deutsche Börse Listing Partner verpflichtet sich, vor Stellung des Antrages auf Einbeziehung von Aktien oder aktienvertretendeAktien vertretenden Zertifikaten in den Teilbereich des Open Markets (Entry Standard) und einmal jährlich danach mit dem Emittenten der einbezogenen Aktien oder aktienvertretendeAktien vertretenden Zertifikate ein Informationsgespräch über die Transparenzpflichten und übliche Investor-Relations-Aktivitäten im deutschen Kapitalmarkt zu führen. Gegenstand eines solchen Informationsgesprächs sind insbesondere die mit einer Einbeziehung der Aktien oder aktienvertretendeAktien vertretenden Zertifikate in den Teilbereich des Open Markets (Entry Standard) oder mit einer möglichen Zulassung der Aktien oder aktienvertretendeAktien vertretenden Zertifikate zum Handel im General Standard oder Prime Standard an der Frankfurter Wertpapierbörse verbundenen Transparenzanforderungen. Dabei sollen die Chancen und Anforderungen der einzelnen Marktsegmente detailliert und ausgewogen dargestellt und insbesondere auf die individuellen Bedürfnisse und Ziele des Emittenten eingegangen werden.

Beratung bei der Erstellung und fortlaufende Pflege des Unternehmenskurzporträts

Der Deutsche Börse Listing Partner verpflichtet sich, den Emittenten der einbezogenen Aktien oder aktienvertretendeAktien vertretenden Zertifikate bei der initialen Erstellung eines aktuellen Unternehmenskurzporträts zum Zeitpunkt der Einbeziehung zu unterstützen. Das Unternehmenskurzporträt hat den gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutsche Börse AG für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse (nachfolgend „AGB“) vorgegebenen Anforderungen zu entsprechen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Deutsche Börse Listing Partner, den Emittenten der einbezogenen Aktien oder aktienvertretendeAktien vertretenden Zertifikate bei der fortlaufenden Pflege dessen Unternehmensporträts zu unterstützen. Das Unternehmensporträt ist unverzüglich bei wesentlichen Änderungen betreffend die Firma des Emittenten, mindestens aber einmal pro Jahr, z. B. mit der Bekanntgabe des aktuellen Konzernjahresabschlusses bzw. Einzelabschlusses des Emittenten in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, zu aktualisieren.

Beratung bei der Erstellung und fortlaufende Pflege des Unternehmenskalenders

Der Deutsche Börse Listing Partner verpflichtet sich, den Emittenten der einbezogenen Aktien oder aktienvertretendeAktien vertretenden Zertifikate bei der initialen Erstellung eines Unternehmenskalenders zum Zeitpunkt der Handelsaufnahme der Aktien oder aktienvertretendeAktien vertretenden Zertifikate sowie bei der fortlaufenden Aktualisierung eines solchen Unternehmenskalenders nach der erfolgten Handelsaufnahme der Aktien oder aktienvertretendeAktien vertretenden Zertifikate zu unterstützen. Der Unternehmenskalender ist aktuell zu pflegen und gemäß den AGB zu erstellen.

Beratung bei der Weitergabe wesentlicher Unternehmensnachrichten zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Handels

Der Deutsche Börse Listing Partner verpflichtet sich, den Emittenten der einbezogenen Aktien oder aktienvertretendeAktien vertretenden Zertifikate bei der unverzüglichen Veröffentlichung von Mitteilungen gemäß

§ 17 Absatz 2 lit. a AGB zu beraten und zu unterstützen.